

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 378/08 B

L 5 R 552/07 (Sächsisches LSG)
S 12 R 456/06 (SG Leipzig)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 10. Juni 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 10.6.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung über den 31.1.2006 hinaus verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die gerügten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des *§ 103 SGG* nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Bei der Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Die Klägerin rügt vorrangig, das LSG hätte dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweis Antrag auf Einholung eines arbeitsmedizinischen Gutachtens nachkommen müssen, weil nur durch ein derartiges Gutachten ihr Leistungsvermögen und hierbei insbesondere die Einschätzung ihrer Mobilität hätten geklärt werden können. Bei den im Laufe des Verfahrens gehörten Sachverständigen habe es sich nicht um Arbeitsmediziner gehandelt.
- 7 Mit diesem Vorbringen ist bereits kein prozessordnungsgemäßer Beweis Antrag bezeichnet. Zur Darlegung eines solchen Beweis Antrags muss nicht nur die Antragstellung als solche, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte und mit welchem Ziel Beweis erhoben werden soll. Ein Beweis Antrag im Rahmen eines Rentenverfahrens darf nicht nur auf eine andere Diagnosestellung zielen, sondern muss sich möglichst präzise mit dem Einfluss weiterer - dauerhafter - Gesundheitsbeeinträchtigungen auf das verbliebene Leistungsvermögen befassen. Ein Antrag, der lediglich zum Ziel hat, eine andere (Leistungs-)Beurteilung auf Grund der bereits geklärten Tatsachen zu erreichen, erfüllt diese Anforderungen nicht. Denn Merkmal eines prozessordnungsgemäßen Beweis Antrags ist die Behauptung einer bestimmten entscheidungserheblichen Tatsache und die Angabe des Beweismittels für diese (*zum Ganzen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN, RdNr 8; vgl auch BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 6*).
- 8 Laut Beschwerdebegründung ist das LSG auf Grund der vorliegenden Gutachten von Dr. P. , Dr. S. und Dr. H. davon ausgegangen, dass sie - die Klägerin - noch erwerbsfähig und insbesondere ihre Wegefähigkeit noch ausreichend sei. Der von der Klägerin wiedergegebene Beweis Antrag "auf Einholung eines arbeitsmedizinischen Gutachtens zum Leistungsvermögen", lässt nicht erkennen, welche einzelnen Tatsachen wie zB Gesundheitsstörungen mit möglichen Auswirkungen auf das Leistungsvermögen noch hätten ermittelt werden sollen. Der Beweis Antrag zielte lediglich darauf ab, dass eine weitere für die Klägerin günstigere Leistungsbeurteilung getroffen werde. Dass als Grundlage für eine derartige andere Beurteilung bisher nicht bekannte Erkenntnisse oder Tatsachen zu berücksichtigen bzw aufzuklären gewesen seien, lässt sich dem Antrag dagegen nicht entnehmen.
- 9 Die Klägerin hat zudem nicht ausreichend dargelegt, dass sich das LSG von seinem rechtlichen Standpunkt aus zu der beantragten weiteren Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen. Nach der Rechtsprechung des BSG (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*) ist das Gericht nur dann gemäß § 103 SGG zu weiteren Ermittlungen verpflichtet, wenn die vorliegenden Beweismittel wie zB die bereits eingeholten Sachverständigengutachten nicht ausreichen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen festzustellen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Gutachten, auf das sich das Gericht stützen will, bedeutsame Mängel aufweist, wenn die in verschiedenen Gutachten enthaltenen, sich widersprechenden Schlussfolgerungen auf miteinander unvereinbaren tatsächlichen Feststellungen beruhen oder begründete Zweifel an der Sachkunde der gehörten Gutachter bestehen (*SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9 mwN*).



- 10 Die Klägerin setzt sich mit den Gutachten, auf die das LSG seine Entscheidung gestützt hat, nicht auseinander. Insbesondere zeigt sie keine Widersprüche auf und behauptet auch nicht, die Gutachten beruhten auf unzulänglich festgestellten Tatsachen. Im Wesentlichen hält sie die Gutachten nicht für schlüssig, weil es sich nicht um arbeitsmedizinische Gutachten handele. Bei dieser von der Klägerin wiedergegebenen Sachlage erschließt sich dem Senat nicht, welche Tatfrage das LSG weiterhin als offen hätte ansehen müssen und weshalb es aus den vorliegenden Gutachten nicht den Schluss ziehen durfte, die Klägerin verfüge noch über ein ausreichendes Leistungsvermögen, das der Gewährung der Rente wegen Erwerbsminderung entgegenstehe.
- 11 Mit der Rüge, das LSG habe den zweiten Beweisantrag auf Anhörung des Sachverständigen Dr. H. über seine arbeitsmedizinische Berufserfahrung übergangen, kann die Nichtzulassungsbeschwerde keinen Erfolg haben. Die Klägerin hat keine Gründe vorgebracht, die das LSG hätten veranlassen müssen, an der fachlichen Kompetenz von Dr. H. zur Beantwortung der an ihn gestellten Beweisfragen zu zweifeln. Die Klägerin legt nicht dar, dass das Gutachten selbst oder die fachliche Qualifikation des Sachverständigen hätten erkennen lassen, dass das Gutachten nicht verwertet werden dürfe. Allein der Umstand, dass Dr. H. nicht das Fachgebiet Arbeitsmedizin vertritt, genügt nicht, an seiner Qualifikation für die Erstellung des vom Gericht angeordneten Gutachtens zu zweifeln, zumal jeder Sachverständige unverzüglich selbst zu prüfen hat, ob ein Auftrag in sein Fachgebiet fällt (§ 407a Abs 1 Zivilprozessordnung). Im Ergebnis rügt die Klägerin mit ihrem Vorbringen die Auswahl des Sachverständigen, welche aber grundsätzlich beim Gericht liegt (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 118 RdNr 11c mwN*). Wenn allein aus Sicht der Klägerin trotz der eingeholten Gutachten speziell die Anhörung eines Arbeitsmediziners erforderlich schien, so hätte sie von der Möglichkeit des § 109 SGG Gebrauch machen müssen. Einen solchen Antrag hat sie aber laut Beschwerdebegründung nicht gestellt.
- 12 Schließlich kann auch die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 GG) der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13*) oder wenn sich ein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*).
- 13 Die Klägerin sieht eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör darin, dass das LSG ihr Beweisangebot unberücksichtigt gelassen habe. Wäre die letztlich auf weitere Beweiserhe-



bung zielende Gehörsrüge aus diesem Grund zulässig, würde die Beschränkung der Aufklärungsrüge durch § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG im Ergebnis leer laufen.

- 14 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 15 Die nicht ordnungsgemäß begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

